

## Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau

### Synopse zur 2. Änderung der Zweckvereinbarung

Ursprüngliche Fassung der Zweckvereinbarung vom 14. November 2011	1. Änderung zur Zweckvereinbarung vom 06. September 2019	2. Änderung
Gültig ab 01.01.2012	Gültig ab 01.01.2019	gültig ab 01.01.2026
<b>Präambel</b>		
<p>Gemäß Art. 34 § 48 Abs. 1 und § 50 a Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsVwNG) haben die Landkreise im Freistaat Sachsen die Aufgabe der Unterhaltung und Instandsetzung der Bundes- und Staatsstraßen ab dem 1. August 2008 erhalten. Im Zuge dieses Aufgabenübergangs ist auch die Verantwortung für eine angemessene Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal auf die Landkreise übergegangen. Fachkräfte im Bereich des Straßenbetriebsdienstes werden in Sachsen im Ausbildungszentrum für Straßenwärter in Zwickau ausgebildet. Mit der Verwaltungsreform hat jeder Landkreis diese Aufgabe übernommen.</p> <p>Die sächsischen Landräte haben sich zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs im Straßenbetriebsdienst für eine Weiterführung in der Ausbildung im Ausbildungszentrum Zwickau ausgesprochen. Um eine effektive Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, haben sich die Landräte dafür ausgesprochen, die Wahrnehmung der Aufgabe der Straßenwärterausbildung an den Landkreis Zwickau zu übertragen. Der Landkreis Zwickau erklärt sich bereit, für die beauftragenden Landkreise die Aufgabe der Ausbildung der Straßenwärter zu übernehmen.</p> <p>Die organisatorische Übernahme der beim Freistaat Sachsen verbliebenen Zuständigkeit für die Ausbildung der Straßenwärter im Bereich der Autobahnmeistereien wird vom Landkreis Zwickau gesondert mit diesem geregelt.</p>	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>
<b>§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung</b>		
(1) Die beauftragenden Landkreise übertragen die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Ausbildung der Straßenwärter und Straßenwärterinnen zum 01. Januar 2012 auf den Landkreis Zwickau. Zur Aufgabe der Ausbildung gehört auch die Unterbringung der Auszubildenden am Ort der Ausbildungsstätte.	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>
(2) Die beauftragenden Landkreise übertragen dem Landkreis Zwickau die ihnen im Rahmen der Verwaltungsreform übertragenen Rechte und Pflichten an den zur Ausbildung sowie zur Unterbringung der Auszubildenden genutzten Gebäuden sowie an den Lehr- und Lernmitteln	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>



<b>Ursprüngliche Fassung der Zweckvereinbarung vom 14. November 2011</b>	<b>1. Änderung zur Zweckvereinbarung vom 06. September 2019</b>	<b>2. Änderung</b>
(3) Die beauftragenden Landkreise übertragen dem Landkreis Zwickau das ihnen im Rahmen der Verwaltungsreform zur Erfüllung der Aufgabe der Ausbildung der Straßenwärter übertragene Personal per gesondertem Personalüberleitungsvertrag.	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>
(4) Die beauftragenden Landkreise haben das Recht, bis zu 3 Auszubildende für den Beruf des Straßenwärters pro Schuljahr, mit denen sie ein Ausbildungsverhältnis begründet haben, an das Ausbildungszentrum für Straßenwärter in Zwickau zu entsenden.	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>
<b>§ 2 – Zuständigkeiten</b>		
(1) Mit der Wirksamkeit des Vertrages geht das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgabe auf die beauftragte Körperschaft, den Landkreis Zwickau, über.	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>
(2) Der Landkreis Zwickau ist damit organisatorisch, personell und finanziell zuständig für die Weiterführung des Ausbildungszentrums für Straßenwärter in Zwickau.	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>
(3) Für die Erfüllung der Aufgabe hat der Landkreis Zwickau ausreichendes und geeignetes Fachpersonal zur Verfügung zu stellen.	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>
(4) Die beauftragenden Landkreise treten ihre Ansprüche aus den bestehenden Verträgen mit Dritten, die das Ausbildungszentrum für Straßenwärter in Zwickau betreffen, an den Landkreis Zwickau ab. Der Landkreis Zwickau verpflichtet sich gegenüber den beauftragenden Landkreisen, die Verpflichtungen aus diesen Verträgen zu erfüllen.	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>



Ursprüngliche Fassung der Zweckvereinbarung vom 14. November 2011	1. Änderung zur Zweckvereinbarung vom 06. September 2019	2. Änderung zur Zweckvereinbarung
<b>§ 3 – Kosten</b>		
<p>(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, frühestens jedoch zum Ablauf des Jahres 2018, von jedem Unterzeichner ordentlich gekündigt werden. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>	<p><i>Unverändert</i></p>
<p>(2) Der beauftragenden Landkreise übertragen den ihnen für diese Aufgabe zustehenden Mehrbelastungsausgleich in voller Höhe an den Landkreis Zwickau. Die Kosten, die dem Landkreis Zwickau für die Ausbildung und Unterbringung der Auszubildenden der beauftragenden Landkreise entstehen, sind damit abgegolten. Leistungen nach der Sächsischen Unterbringungsverordnung bleiben davon unberührt. Erwirtschaftete Überschüsse verbleiben dem Landkreis Zwickau.</p> <p>Für die Ausbildung und Unterbringung von Auszubildenden zum Straßenwärter, die von dritter Seite an das Ausbildungszentrum entsandt werden, erhebt der Landkreis Zwickau Entgelte in eigener Verantwortung.</p>	<p>(2) Die beauftragenden Landkreise erstatten dem Landkreis Zwickau jährlich zum 30. Juni die Kosten für die Ausbildung und Unterbringung, inklusive der notwendigen Investitionen, der Auszubildenden auf der Grundlage des Wertes des Mehrbelastungsausgleichs aus dem Jahr 2015. Die laufenden Kosten des Ergebnishaushaltes und Investitionskosten sind damit abgedeckt. Im Rahmen der Aktivierung von Vermögensgegenständen ist ein Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden.</p> <p>Leistungen nach der Sächsischen Unterbringungsverordnung bleiben davon unberührt. Erwirtschaftete Überschüsse verbleiben dem Landkreis Zwickau.</p> <p>Für die Ausbildung und Unterbringung von Auszubildenden zum Straßenwärter, die von dritter Seite an das Ausbildungszentrum entsandt werden, erhebt der Landkreis Zwickau Entgelte in eigener Verantwortung.</p>	<p>(2) Die beauftragenden Landkreise erstatten dem Landkreis Zwickau jährlich zum 30. Juni <b>für das laufende Haushaltjahr</b> die Kosten für die Ausbildung und Unterbringung, inklusive der notwendigen Investitionen, der Auszubildenden auf der Grundlage <b>der vom beauftragten Landkreis Zwickau bis zum 31.08. des Vorjahres vorgelegten Kostenkalkulation</b>. <b>Der Anteil je beauftragenden Landkreis ergibt sich aus dem prozentualen Anteil an der Hauptbaulast an den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen aller Vertragspartner (beauftragende und beauftragter Landkreis/e) zum Stand 01.01.2024. Die Anpassung der prozentualen Anteile erfolgt erstmals im Jahr 2031 auf Basis der beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen erfassten Längensstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs des Freistaates Sachsen zum 01.01.2030, danach aller fünf Jahre.</b></p> <p><b>Der beauftragte Landkreis Zwickau rechnet bis zum 31.12. des Folgejahres gegenüber den beauftragenden Landkreisen die Kosten des vorhergehenden Haushaltjahres ab. Mehr- oder Minderkosten sind binnen eines Monats nach Vorlage der Abrechnung auszugleichen. Überschüsse bis zur Höhe von 100.000 € verbleiben als Liquiditätsreserve beim beauftragten Landkreis Zwickau.</b></p> <p>Die laufenden Kosten des Ergebnishaushaltes und Investitionskosten sind damit abgedeckt. Im Rahmen der Aktivierung von Vermögensgegenständen ist ein Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden.</p> <p>Leistungen nach der Sächsischen Unterbringungsverordnung bleiben davon unberührt.</p> <p>Für die Ausbildung und Unterbringung von Auszubildenden zum Straßenwärter, die von dritter Seite an das Ausbildungszentrum entsandt werden, erhebt der Landkreis Zwickau Entgelte in eigener Verantwortung.</p>



<b>Ursprüngliche Fassung der Zweckvereinbarung</b> vom 14. November 2011	<b>1. Änderung zur Zweckvereinbarung</b> vom 06. September 2019	<b>2. Änderung zur Zweckvereinbarung</b>
<b>§ 4 – Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung</b>		
(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, frühestens jedoch zum Ablauf des Jahres 2018, von jedem Unterzeichner ordentlich gekündigt werden. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.	(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, frühestens jedoch zum Ablauf des Jahres 2025, von jedem Unterzeichner ordentlich gekündigt werden. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.	(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, frühestens jedoch zum Ablauf des Jahres <b>2030</b> , von jedem Unterzeichner ordentlich gekündigt werden. <b>Absatz 2 Satz 2</b> gilt entsprechend.
(2) Die Kostentragung nach § 3 der vorliegenden Zweckvereinbarung wird mit Auslaufen des Mehrbelastungsausgleiches im Jahr 2018 ab dem Jahr 2019 einvernehmlich neu festgelegt. Dazu ist bis zum 30. Juni 2017 vom Landkreis Zwickau den beauftragenden Landkreisen ein Bericht zur Entwicklung der Kosten vorzulegen. Die Evaluierung der Kostentragung soll auch die voraussichtlichen Einnahmen durch den Mehrbelastungsausgleich ab 2019 berücksichtigen. Kommt eine Einigung zwischen allen Beteiligten bis 31. Dezember 2018 nicht zu Stande, tragen die Landkreise die ab dem Jahr 2019 anfallenden Kosten, die mit der Übernahme und Durchführung der in § 1 genannten Aufgabe anfallen in dem Verhältnis der von Ihnen entsandten Auszubildenden an der Gesamtzahl der Auszubildenden. Im Falle der Nichteinigung erlischt die Zweckvereinbarung erst dann, wenn die Ausbildung der am 31. Dezember 2018 am Ausbildungszentrum für Straßenwärter Zwickau befindlichen Ausbildungsjahrgänge abgeschlossen ist. Die Landkreise streben für diesen Fall an, eine Vereinbarung über die gemeinsame Weiterführung des Ausbildungszentrums für Straßenwärter in Zwickau zu schließen.	(2) Die Kostentragung nach § 3 der vorliegenden Zweckvereinbarung wird nach Ablauf der ersten möglichen Kündigungsfrist im Jahr 2025 ab dem Jahr 2026 einvernehmlich neu festgelegt. Dazu ist den beauftragenden Landkreisen bis zum 31. Dezember 2024 vom Landkreis Zwickau ein Bericht zur Entwicklung der Kosten vorzulegen. Kommt eine Einigung zwischen allen Beteiligten bis zum 31. Dezember 2025 nicht zu Stande, tragen die Landkreise die ab dem Jahr 2026 anfallenden Kosten, die mit der Übernahme und Durchführung der in § 1 genannten Aufgabe anfallen in dem Verhältnis der von Ihnen entsandten Auszubildenden an der Gesamtzahl der Auszubildenden. Im Falle der Nichteinigung erlischt die Zweckvereinbarung erst dann, wenn die Ausbildung der am 31. Dezember 2025 am Ausbildungszentrum für Straßenwärter Zwickau befindlichen Ausbildungsjahrgänge abgeschlossen ist. Die Landkreise streben für diesen Fall an, eine Vereinbarung über die gemeinsame Weiterführung des Ausbildungszentrums für Straßenwärter in Zwickau zu schließen.	<i>Entfällt</i>
(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten erforderlichenfalls eine Auseinandersetzung auch hinsichtlich der Beschäftigten des Ausbildungszentrums für Straßenwärter in Zwickau anzustreben.	(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten erforderlichenfalls eine Auseinandersetzung durchzuführen.	(2) Die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten erforderlichenfalls eine Auseinandersetzung durchzuführen. <b>Die Zweckvereinbarung erlischt in diesem Fall erst dann, wenn die Ausbildung der am 31. Dezember des betreffenden Jahres der Aufhebung der Zweckvereinbarung am Ausbildungszentrum für Straßenwärter Zwickau befindlichen Ausbildungsjahrgänge abgeschlossen ist.</b>



<b>Ursprüngliche Fassung der Zweckvereinbarung</b> vom 14. November 2011	<b>1. Änderung zur Zweckvereinbarung</b> vom 06. September 2019	<b>Vorschlag zur 2. Änderung</b>
<b>§ 5 - Rechtswirksamkeit der Vereinbarung</b>		
Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Die Vertragsschließenden verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>
<b>§ 6 – Schlussbestimmungen</b>		
Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Veröffentlichung der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.	<i>Unverändert</i>	<i>Unverändert</i>